

Merkblatt Urheberrecht

«... was im Zeitalter der technischen Reproduzierbarkeit des Kunstwerks verkümmert, das ist seine Aura.»

Walter Benjamin (1936)

1 Einleitung

Dieses Merkblatt richtet sich an alle *Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter* der römisch-katholischen Kirche und der evangelisch-reformierten Kirchen sowie der evangelisch-methodistischen Kirche in der Schweiz. Es wurde gemeinsam von der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ) und vom Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund (SEK) erarbeitet.

2 Gesetzlicher Rahmen

Das Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, URG)¹ aus dem Jahre 1992 schützt die Urheberinnen und Urheber von «Werken der Literatur und Kunst», d.h. von geistigen Schöpfungen, «die individuellen Charakter haben». Dazu gehören insbesondere literarische, wissenschaftliche und andere Publikationen (Bücher, Zeitschriften-, Zeitungsartikel), Musikstücke, Werke der bildenden Kunst (Malerei, Graphik, Bildhauerei), Photographien, Filme und andere visuelle oder audiovisuelle Werke, Theater, Opern, Ballette, Software etc. Der Schutz des Urheberrechts beginnt automatisch zum Zeitpunkt der Schöpfung, ohne dass hierzu irgendwelche Formalitäten notwendig wären; er endet in der Regel 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers. Das Urheberrecht gewährt dem Urheber grundsätzlich das alleinige Recht, zu bestimmen, ob, wann und wie das von ihm geschaffene Werk von einem Nutzer verwendet, reproduziert, verbreitet, verkauft, verändert etc. werden darf.

Generell erlaubt, aber unter Umständen kostenpflichtig ist hingegen die Verwendung von veröffentlichten Werken «zum Eigengebrauch» (Art. 19 URG). So ist *im privaten Bereich* und *im klasseninternen Unterricht jede Verwendung* und *im Verwaltungsbereich die Vervielfältigung «für die interne Information und Dokumentation»* erlaubt, ohne dass der Urheber dies verbieten kann.

3 Verwertungsgesellschaften

Viele Urheberrechte, zum Beispiel das Photokopierrecht, werden nicht vom Urheber, sondern von einer sogenannten Verwertungsgesellschaft verwaltet. Folgende Verwertungsgesellschaften wurden vom Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum² konzessioniert:

- ProLitteris (<http://www.prolitteris.ch>) für Literatur, Fotografie und bildende Kunst;
- SUIISA (<http://www.suisa.ch>) für musikalische, nicht-theatralische Werke;
- SUISSIMAGE (<http://www.suissimage.ch>) für audiovisuelle Werke;
- SSA (<http://www.ssa.ch>) für wort- und musikdramatische Werke;
- SWISSPERFORM (<http://www.swissperform.ch>) für verwandte Schutzrechte.

¹ http://www.admin.ch/ch/d/sr/c231_1.html.

² <http://www.ige.ch>.

4 Tarife für die Verwendung urheberrechtlich geschützter Werke

Die Verwertungsgesellschaft erhebt von den Nutzern Gebühren für die Verwendung von Werken und leitet diese an die Urheber der Werke weiter. Ein zwischen Verwertungsgesellschaft und Nutzerverbänden³ ausgehandelter «Tarif» legt die Höhe der Gebühren für einen bestimmten Nutzungsbereich fest; er wird von der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (ESchK)⁴ geprüft und genehmigt. Sind mehrere Verwertungsgesellschaften im gleichen Nutzungsbereich tätig, so legen sie einen «gemeinsamen Tarif» (GT) fest. Genehmigte Tarife gelten ähnlich wie ein Gesetz.

Zur Zeit gibt es insgesamt zwei Dutzend verschiedene «gemeinsame Tarife» und zahlreiche weitere einfache «Tarife». Die Tarife werden im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB)⁵ publiziert und finden sich auch auf den Webseiten der jeweiligen Verwertungsgesellschaften.

5 Pauschale Abgeltung im kirchlichen Bereich

Die Römisch-Katholische Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ) und der Schweizerische Evangelische Kirchenbund (SEK) haben mit den Verwertungsgesellschaften je eigene, auf den kirchlich relevanten Tarifen basierende Kollektivverträge abgeschlossen. Diese sind für die gesamte römisch-katholische Kirche in der Schweiz bzw. für alle evangelisch-reformierten Kirchen und die evangelisch-methodistische Kirche in der Schweiz gültig. Die Gültigkeit erstreckt sich sowohl auf die öffentlich-rechtlich verfassten als auch auf die innerkirchlichen Organisationseinheiten (namentlich Kantonalkirchen, Kirchgemeinden, Bistümer, Pfarreien, Ordensgemeinschaften, sprachregionale Fachstellen etc.) sowie auf verschiedene weitere Institutionen mit kirchlicher Trägerschaft (Hilfswerke, Privatschulen, Bildungshäuser, Altersheime etc.).

Es bestehen gegenwärtig Verträge in folgenden Bereichen:

Gemeinsamer Tarif	Gültigkeitsdauer	Geregelte Werknutzung	Federführende Verwertungsgesellschaft	Vertrag RKZ	Vertrag SEK
GT C	2003–2012	Musik im kirchlichen Bereich	SUISA	09.2007	06.2007
GT 7	2005–2011	Kopieren von Ton- und Tonbildbeiträgen auf Datenträger, Musikaufführungen <i>in Schulen</i>	SUISSIMAGE	05.2005	01.2005
GT 8 III	2007–2011	Photokopieren <i>in Schulen</i>	ProLitteris	10.2007	01.2007
GT 8 VI	2007–2011	Photokopieren <i>im Verwaltungsbereich (Büros, Betriebe...)</i>	ProLitteris		

³ Die Nutzerverbände ihrerseits haben sich im Dachverband der Urheber- und Nachbarrechtsnutzer (DUN; <http://www.dun.ch>) zusammengeschlossen.

⁴ <http://www.eschk.admin.ch>.

⁵ <http://www.shab.ch>.

GT 9 III	2007–2011	Digitales Kopieren <i>in Schulen</i>	ProLitteris	10.2007	01.2007
GT 9 VI	2007–2011	Digitales Kopieren <i>im Verwaltungsbereich (Büros, Betriebe...)</i>	ProLitteris		

6 Was decken die bestehenden Verträge ab?

Als Faustregel gilt, dass die nachfolgend aufgeführten Verwendungen *pauschal abgegolten* sind. Die einzelnen kirchlichen Institutionen und Personen müssen dafür keine Nutzungsgebühren mehr entrichten.

Wenn im Folgenden von «Schulen» die Rede ist, sind ausschliesslich die konfessionellen Privatschulen gemäss Mitgliederverzeichnis von Katholische Schulen Schweiz (KSS)⁶ gemeint. Das Vervielfältigen und Verwenden urheberrechtlich geschützter Werke im Rahmen von Katechese und kirchlichem Unterricht *in öffentlichen Schulen* ist durch eine pauschale Abgeltung seitens der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)⁷ abgedeckt.

6.1 Kirchenmusik und -konzerte (GT C)

Abspielen, Vorführen, Aufführen, Singen von Musik im Rahmen von Gottesdiensten, kirchlichen Veranstaltungen und Veranstaltungen kirchlicher Institutionen wie Blauring, Jungwacht, CEVI etc., auch unter Mitwirkung externer bezahlter und/oder unbezahlter Musiker/innen; Abspielen, Vorführen von Musik auf im Handel erhältlichen Ton- und Tonbildträgern (CD, DVD, VHS etc.)

Zu beachten:

- Es darf kein Eintritt, wohl aber eine Kollekte verlangt werden.

6.2 Photokopien (GT 8 III, GT 8 VI)

Vervielfältigen von Publikationen wie Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Gesangbücher, Notenhefte etc. mittels Photokopier-, Telefax- und Multifunktionsgeräten; Herstellen betriebsinterner Papierpresspiegel

Zu beachten:

- Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Gesangbücher, Notenhefte etc. dürfen nur auszugsweise, einzelne Artikel dagegen vollständig vervielfältigt werden.
- Die Kopien dürfen nur der betriebsinternen Information und Dokumentation dienen und nicht verkauft werden.
- Das Vervielfältigen von Noten und Liedtexten für den gottesdienstlichen Gebrauch fällt nicht unter die vorliegenden Tarife. Vgl. Ziffer 8 dieses Merkblatts.

⁶ <http://www.katholischeschulen.ch>.

⁷ <http://www.edk.ch>. Siehe auch <http://www.educa.ch/dyn/115035.asp>.

6.3 Computer, betriebsinterne Netzwerke (GT 9 III, GT 9 VI)

Vervielfältigen, Kopieren, Scannen, Speichern, Verbreiten geschützter Werke und Inhalte (Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Gesangbücher, Notenhefte etc.) *in betriebsinternen Computernetzwerken (Intranet)*; Herstellen betriebsinterner elektronischer Pressespiegel

Zu beachten:

- Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Gesangbücher, Notenhefte etc. dürfen nur auszugsweise elektronisch gespeichert werden (Ausnahme: On-Demand-Dienste), einzelne Artikel dagegen vollständig.
- Die Kopien dürfen nur der betriebsinternen Information und Dokumentation dienen und nicht verkauft werden.
- Die Verbreitung via Internet ist nicht zulässig.
- Das Vervielfältigen von Noten und Liedtexten für den gottesdienstlichen Gebrauch fällt nicht unter die vorliegenden Tarife. Vgl. Ziffer 8 dieses Merkblatts.

6.4 Kopien audiophoner und -visueller Werke für den schulischen Gebrauch (GT 7)

Vervielfältigen, Kopieren von Ton- und Tonbilddokumenten, Aufzeichnen von Radio- und Fernsehbeiträgen (oder von Ausschnitten davon) auf leere Datenträger (CD, DVD etc.) durch Lehrer/innen oder Schüler/innen für den Unterricht

Zu beachten:

- Das Verkaufen oder Vermieten solchermaßen erstellter Datenträger an Dritte ist nicht gestattet. Erlaubt ist die unentgeltliche Ausleihe durch Mediatheken.
- Aufgezeichnete Radio- und Fernsehbeiträge dürfen klassenübergreifend verwendet werden, Dokumente anderer Herkunft nur klassenintern. Eine Verwendung vervielfältigter oder aufgezeichneter Werke ausserhalb des Unterrichts ist unzulässig.
- Im Handel erhältliche audiophone und -visuelle Werke dürfen nicht vollständig oder «weitgehend vollständig» kopiert werden.

6.5 Abspielen von Musik in Schulen (GT 7)

Abspielen, Aufführen, Vorführen von nicht-theatralischer Musik (d.h. mit Ausnahme von Opern, Musicals etc.) durch Schulsehörer, auch klassenübergreifend (schulinterne Musikvorträge, Schülerdiscos etc.)

Zu beachten:

- Durch den vorliegenden Tarif nicht geregelt wird die klassenübergreifende Vorführung von *nichtmusikalischen, audiovisuellen* Werken.

7 Was decken die bestehenden Verträge nicht ab?

7.1 Kommerzielle Nutzung sowie nichtkommerzielle Nutzung ausserhalb des Eigengebrauchs

Nicht abgedeckt sind die kommerzielle Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke sowie die nichtkommerzielle Nutzung, die über den reinen Eigengebrauch hinausgeht. Beispiele hierfür sind Bücher und Festschriften, Broschüren, die an alle Mitglieder der Kirchgemeinde abgegeben werden, eigene Tonträger etc., die im Gottesdienst verwendet werden.

In solchen Fällen muss zunächst beim Urheber bzw. bei der ihn vertretenden Verwertungsgesellschaft die Nutzungserlaubnis (Copyright) eingeholt werden. Anschliessend werden die Nutzungsgebühren auf der Grundlage der tatsächlichen Nutzung (Auflage etc.) festgesetzt. Hierfür sind die betroffenen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Institutionen selbst verantwortlich.

7.2 Filmvorführungen ausserhalb des privaten und des schulischen Bereichs

Öffentliche Filmvorführungen, zum Beispiel im Rahmen eines Kirchgemeindegottesdienstes, einer Veranstaltung der Hochschuleelsorge oder eines kirchlichen Filmklubs, bedürfen der Einwilligung des Rechteinhabers. Allenfalls ist für die Filmvorführung auch eine Entschädigung an den Rechteinhaber zu entrichten. (Die Musikrechte hingegen sind durch den GT C pauschal abgegolten, sofern kein Eintritt verlangt wird.)

Kirchliche Medienstellen und katechetische Arbeitsstellen erwerben zum Teil auch die Vorführrechte, so dass Filme, die dort gekauft oder ausgeliehen werden, unter Umständen ohne zusätzliche Bewilligung/Entschädigung öffentlich vorgeführt werden dürfen (sofern kein Eintritt verlangt wird). Es ist deshalb empfehlenswert, zuerst abzuklären, ob der Film, den man zeigen möchte, in einer kirchlichen Medienstelle oder katechetischen Arbeitsstelle verfügbar ist und ob dafür auch die Vorführrechte vorliegen.⁸

Ist dies nicht der Fall oder möchte man eine im Handel gekaufte Kopie zeigen, so sind die Vorführrechte beim Filmverleiher einzuholen.⁹

8 Kopien von Noten und Liedtexten für den gottesdienstlichen Gebrauch

Das Photokopieren von Noten und Liedern für den Gebrauch in Gottesdiensten bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Urhebers und ist vergütungspflichtig. Viele Musikverlage, Komponisten, Textdichter etc. in der Schweiz nehmen ihre Rechte nicht selbst wahr, sondern haben diese an eine Verwertungsgesellschaft im Ausland übertragen.

⁸ Vgl. das Verzeichnis der Medienstellen auf der Webseite des Medienladens in Zürich (<http://www.medienladen.ch>). Filme, die im Medienladen ausgeliehen oder gekauft werden und den Vermerk «Ö» (für «öffentlich») tragen, sind zur nichtkommerziellen öffentlichen Vorführung freigegeben.

⁹ Vgl. die Datenbanken des Schweizerischen Filmverleiher-Verbandes (SFV; <http://www.filmdistribution.ch>) und des Schweizerischen Verbandes für Kino und Filmverleih (ProCinema; <http://www.procinema.ch>). Die Vorführrechte von Filmen ohne Filmverleiher in der Schweiz sind direkt beim Filmproduzenten einzuholen.

Mit der Verwertungsgesellschaft Musikedition¹⁰ in Kassel (Deutschland), die im deutschsprachigen Bereich das mit Abstand grösste Werkrepertoire vertritt, haben die RKZ und der SEK 2010 je einen Gesamtvertrag abgeschlossen, der für die römisch-katholische Kirche bzw. für die evangelisch-reformierten Kirchen sowie die evangelisch-methodistische Kirche in der gesamten Schweiz gilt. Er erlaubt das Vervielfältigen (Photokopieren, Scannen) von Liedern und Noten für den Gebrauch «in Gottesdiensten, gottesdienstähnlichen Veranstaltungen und sonstigen Gemeindeveranstaltungen», *soweit die entsprechenden Rechte von der VG Musikedition vertreten werden*. Auf den Photokopien ist die Quelle anzugeben.

9 Vorgehen bei Unklarheiten und Fragen

Falls Sie Fragen haben oder mit Anfragen/Forderungen von Verwertungsgesellschaften konfrontiert sind, wenden Sie sich bitte zuerst an:

- das Generalsekretariat der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ) in Zürich, Tel. 044 266 12 00, rkz@kath.ch, oder
- die Geschäftsstelle des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes (SEK) in Bern, Frau Cécile Uhlmann-Dreyer, Tel. 031 370 25 20, cecile.uhlmann@sek-feps.ch.

Für spezialisierte juristische Beratung und Unterstützung steht in einem zweiten Schritt die Geschäftsstelle des Dachverbandes der Urheber- und Nachbarrechtsnutzer (DUN) in Bern, Tel. 031 328 27 25, info@dun.ch, zur Verfügung.

Haftungsausschluss: Beim vorliegenden Merkblatt handelt es sich um eine Zusammenstellung mit primär informativem Charakter. Trotz sorgfältiger Redaktion und Vernehmlassung bei allen beteiligten Partnern (RKZ, SEK, DUN) sind falsche oder ungenaue Angaben nicht auszuschliessen; RKZ und SEK lehnen diesbezüglich jede Haftung ab.

Zürich, den 9. Juli 2010

8120_20100709_Merkblatt_Urheberrecht.doc

¹⁰ <http://www.vg-musikedition.de>.